
Beherrschungsvertrag

zwischen

der **Gerresheimer AG** mit Sitz in Düsseldorf, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 56040

- nachfolgend „**herrschendes Unternehmen**“ -

und

der **Gerresheimer Holdings GmbH** mit Sitz in Düsseldorf, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 51305

nachfolgend „**abhängiges Unternehmen**“ -

§ 1 Leitung

- (1) Das abhängige Unternehmen unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem herrschenden Unternehmen und gliedert sich organisatorisch in dessen Unternehmen ein. Das herrschende Unternehmen ist dementsprechend berechtigt, der Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung des abhängigen Unternehmens obliegen weiterhin der Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens.
- (2) Das herrschende Unternehmen wird sein Weisungsrecht nur durch seine Geschäftsführung ausüben. Weisungen sind schriftlich oder in Textform zu erteilen oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (3) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Verlustübernahme

Die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des herrschenden Unternehmens und der Gesellschafterversammlung des abhängigen Unternehmens.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des abhängigen Unternehmens wirksam.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn das herrschende Unternehmen nicht mehr mehrheitlich an dem abhängigen Unternehmen beteiligt ist oder auch bei teilweiser Einbringung des abhängigen Unternehmens durch das herrschende Unternehmen oder Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

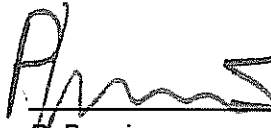
§ 4 Allgemeine Bestimmungen

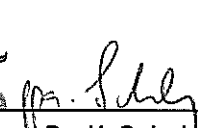
- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll dessen Inhalt hiervon im Übrigen nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben und nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll diese entsprechend geschlossen werden.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. ggf. die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen die-

ses Vertrages mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.

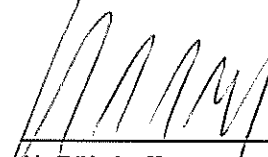
Düsseldorf, den 5. März 2014

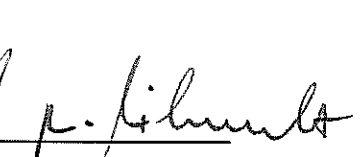
Gerresheimer AG


R. Beaujean


Dr. H. Schulz

Gerresheimer Holdings GmbH


U. Röhrhoff


J. Hildebrandt